

Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis gemäß § 2 Gaststättengesetz (GastG)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein
2. Verfahren
3. Vorläufige Erlaubnis
4. Notwendige Unterlagen
 - a) Allgemein
 - b) Natürliche Personen
 - c) Juristische Personen
 - d) Stellvertreter
5. Geschäftsführer-/Vorstandswechsel
6. Änderung der Rechtsform
7. Toilettenanlagen
8. Barrierefreiheit
9. Versagungsgründe für eine Erlaubnis sind nach § 4 GastG
10. Kosten
11. Sondernutzungserlaubnis
12. Ansprechpartner Gaststättenrecht/Lebensmittelüberwachung
13. Sonstiges

1. Allgemein

Rechtsgrundlage: § 1 und 2 GastG

Wer ein Gastgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (§ 2 Gaststättengesetz – GastG).

Erlaubnispflichtig ist ein Gaststättengewerbe nach § 2 Abs. 1 GastG, wenn **alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle** angeboten werden.

Gaststätten, die keinen Alkohol ausschenken, sondern alkoholfreie Getränke, Kostproben und zubereitete Speisen abgeben, sind erlaubnisfrei. Hier ist lediglich eine Gewerbeanmeldung erforderlich.

Diese Erlaubnis kann sowohl auf natürliche als auch auf juristische Personen (z. B. GmbH, UG, ...) ausgestellt werden, zudem auch auf rechtfähige eingetragene Vereine und nichtrechtsfähige Vereine.

Die Gaststättenerlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Die Erlaubnis bedarf der Schriftform.

Grundvoraussetzung für das Vorliegen eines Gaststättengewerbes ist, dass dies gewerbsmäßig ausgeübt wird.

Die **Erlaubnis ist personen-, betriebsart- und raumbezogen**, d.h. sie gilt nur für die konkrete durch den Antragsteller beabsichtigte Betriebsart (z.B. Schankwirtschaft, Cafe, Bar, Diskothek usw.) mit genau erfassten Räumen sowie Flächen und kann nicht übertragen werden. Eine erneute Erlaubnis ist bei Veränderungen des Betriebes, der Räumlichkeiten oder Änderung/Erweiterung der Betriebsart zu beantragen.

2. Verfahren

Ein Antrag ist rechtzeitig (ca. 6 Wochen vor Eröffnung des Lokals) über die zuständige Gemeinde, in der sich die Gaststätte befindet, **zu stellen**. Der Antrag muss vollständig vom Antragsteller ausgefüllt werden.

Anschließend erfolgt die Weiterleitung an das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm.

Fehlende Unterlagen können sowohl über die Gemeinde als auch direkt beim Landratsamt Pfaffenhofen nachgereicht werden.

Für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis ist entscheidend, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafürspricht, dass der Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis positiv entschieden werden kann.

Bitte beachten Sie, dass sich eine Prüfung, insbesondere dann erheblich verlängern kann, wenn der Antragssteller in der Vergangenheit z.B. als Beschuldigter in Strafverfahren aufgetreten ist, Einträge im Vollstreckungsportal bestehen, Steuerrückstände vorhanden sind.

Vor Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist ein Abnahmetermin mit der Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Pfaffenhofen (lebensmittelueberwachung@landratsamt-paf.de) zu vereinbaren. Ein positives Ergebnis ist Voraussetzung für die gaststättenrechtliche Erlaubnis.

Wenn keine Versagungsgründe (z. B. persönliche oder wirtschaftliche Unzuverlässigkeit) gegeben sind und die erforderlichen Unterlagen vorliegen, kann eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

Erst nach Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis darf das Gastgewerbe betrieben werden. Das Betreiben einer Gaststätte ohne die erforderliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld in Höhe bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Die Gaststättenerelaubnis erlischt, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat (§ 8 GastG).

3. Vorläufige Erlaubnis

Bitte beachten Sie, dass auch bei Beantragung einer vorläufigen Erlaubnis der Antrag rechtzeitig (6 Wochen vor Eröffnung des Lokals) zu stellen ist.

Rechtsgrundlage: § 11 GastG

Personen, die einen erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen wollen, kann die Ausübung des Gaststättengewerbes bis zur Erteilung der Erlaubnis auf Widerruf gestattet werden. Die vorläufige Erlaubnis soll nicht für eine längere Zeit als drei Monate erteilt werden; die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Eine vorläufige Erlaubnis kann nicht für eine Neuerrichtung erteilt werden und ist auch nicht bei jedem Antrag möglich!

Sinn und Zweck der vorläufigen Erlaubnis ist grundsätzlich, einem neuen Pächter einer Gaststätte eine ununterbrochene Weiterführung des Betriebes zu ermöglichen.

Folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis müssen erfüllt sein:

- Unveränderte Übernahme vom Vorgänger
- Der Vorgänger erhielt eine endgültige Erlaubnis § 2 GastG
- Gaststätte darf nicht länger als 1 Jahr geschlossen sein
- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag muss vorliegen (im Original)
- Alle Räume sind baurechtlich genehmigt
- Vorliegen eines aktuellen Führungszeugnisses, je nach Staatsangehörigkeit europäisches Führungszeugnis (zur **Vorlage** bei einer **Behörde!**)
- Vorliegen eines aktuellen Gewerbezentralregisterauszuges (GZR) (zur **Vorlage** bei einer **Behörde!**)
 - beides zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde -
- Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so kann nur eine endgültige Erlaubnis nach § 2 GastG erteilt werden. Für eine endgültige Erlaubnis müssen alle erforderlichen Unterlagen vorliegen!

4. Notwendige Unterlagen

a) Allgemein (von allen Personen einzureichen):

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag (einzureichen bei der zuständigen Gemeinde, in deren Bereich die Gaststätte liegt). Das Antrags-Onlineformular findet man über die Internetseite des Landkreises Pfaffenhofen (www.landkreis-pfaffenhofen.de ⇒ Landratsamt ⇒ Formulare und Merkblätter ⇒ Buchstabe G ⇒ Gaststätte – Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz)
- Miet-, Pachtvertrag (von allen Parteien unterschrieben) oder Eigentumsnachweis
- Sofern eine Nutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund vorgesehen ist, ist eine gültige Sondernutzungserlaubnis vorzulegen (sh. auch 11.)
- Baugenehmigung der beantragten Betriebsstätte
- Baurechtlich genehmigter Grundrissplan, **es müssen alle Räume, die gaststättenrechtlich genutzt werden sollen, ersichtlich und dazu baurechtlich genehmigt sein** (der Plan muss die **gesamte** genutzte Betriebsfläche enthalten auch z.B. Keller, Nebengebäude, Wirtschaftsgarten/Terrasse/Freischankflächen)
- Genaue Auflistung der Räume im Antrag, die gaststättenrechtlich genutzt werden sollen, sowie deren Größe (z. B. Gastraum 45 m², Lagerraum 2 m² usw.)
- Nachweis ausreichender Toiletten (siehe Tabelle Richtlinie für die Mindest-Bereitstellung von Toiletten)
- Gewerbeanmeldung (erhalten Sie von der zuständigen Gemeinde)

b) bei natürlichen Personen

- Führungszeugnis, je nach Staatsangehörigkeit europäisches Führungszeugnis (zur **Vorlage** bei einer **Behörde!**)
- Gewerbezentralregisterauszug (GZR) (zur **Vorlage** bei einer **Behörde!**)
 - beides zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde -
- Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts, dass keine Einträge im Insolvenzgericht vorliegen **aus den Wohnorten der letzten 3 Jahre!**
 - (je nach Staatsangehörigkeit, Strafregisterauszug/Strafregisterbescheinigung)
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes, dass keine Steuerrückstände bestehen **aus den Wohnorten der letzten 3 Jahre**
- Bescheinigung über die Teilnahme an der Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG der Industrie- und Handelskammer **oder** Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung gemäß den Ausnahmeregelungen für das Gastwirteunterrichtungsverfahren nach Nr. 3.4 GastUVwV der Industrie- und Handelskammer München und Oberbayern.
Die einmalige Vorlage des Unterrichtungsnachweises bzw. des Nachweises über eine abgeschlossene Ausbildung im Original ist erforderlich!
- Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses -in Kopie-
- Je nach Staatsangehörigkeit: Vollständige Kopie der gültigen Aufenthaltserlaubnis mit gestatteter Erwerbstätigkeit
- Gültige Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz
- HRA / HRB-Auszug bei Kaufleuten und Personengesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind (z.B. e.K., KG, OHG, GmbH u. Co. KG, ...)
- Gesellschaftsvertrag (bei einer GbR)

➤ bei Wohnhaft im Ausland, Unterlagen nach Absprache mit dem Sachbearbeiter

c) bei juristischen Personen, v. a. GmbH und e.V.

1. von sämtlichen vertretungsberechtigten Geschäftsführern der juristischen Person (auf die natürliche Person ausgestellt):

- Führungszeugnis, je nach Staatsangehörigkeit europäisches Führungszeugnis (zur **Vorlage** bei einer **Behörde!**)
- Gewerbezentralregisterauszug (GZR) (zur **Vorlage** bei einer **Behörde!**)
- beides zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde –
- Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts, dass keine Einträge im Insolvenzgericht vorliegen
aus den Wohnorten der letzten 3 Jahre!
(je nach Staatsangehörigkeit, Strafregisterauszug/Strafregisterbescheinigung)
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes, dass keine Steuerrückstände bestehen
aus den Wohnorten der letzten 3 Jahre!
- Bescheinigung über die Teilnahme an der Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG der Industrie- und Handelskammer **oder** Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung gemäß den Ausnahmeregelungen für das Gastwirteunterrichtungsverfahren nach Nr. 3.4 GastUVwV der Industrie- und Handelskammer München und Oberbayern.
Die einmalige Vorlage des Unterrichtungsnachweises bzw. des Nachweises über eine abgeschlossene Ausbildung im Original ist erforderlich!
- Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses -in Kopie-
- Je nach Staatsangehörigkeit: Vollständige Kopie der gültigen Aufenthaltserlaubnis mit gestatteter Erwerbstätigkeit
- Gültige Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz

2. zusätzlich Unterlagen - auf die juristische Person ausgestellt:

- Gewerbezentralregisterauszug (GZR) (zur **Vorlage** bei einer **Behörde!**) – zu beantragen in der Betriebsitzgemeinde
- Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts, dass keine Einträge im Insolvenzgericht vorliegen
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes, dass keine Steuerrückstände bei der juristischen Person bestehen
- Aktueller Handelsregister Auszug (GmbH, UG, ...)
- aktueller Vereinsregisterauszug (bei Vereinen)

Zusätzlich bei Wohnsitz/Aufenthalt in anderen Ländern:

Unterlagen nach Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter

d) für den Stellvertreter vor Ort ausgestellt:

Rechtsgrundlage: § 9 GastG

Wer ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer Stellvertretungserlaubnis; sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie des § 8 gelten entsprechend. Wird das Gewerbe nicht mehr durch den Stellvertreter betrieben, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

§ 9 des Gaststättengesetzes ermöglicht eine Stellvertretererlaubnis. D.h. wenn das Betreiben eines erlaubnispflichtigen Gaststättenbetriebes durch einen Stellvertreter erfolgen soll, muss beim Landratsamt Pfaffenhofen eine Stellvertretererlaubnis rechtzeitig beantragt werden.

Die Stellvertretererlaubnis ist rechtlich an die Erlaubnis des Antragstellers gebunden und nur in Verbindung mit dieser wirksam.

- vollständig ausgefüllter gesonderter Antrag auf Stellvertretererlaubnis Das Antrags-Onlineformular findet man über die Internetseite des Landkreises Pfaffenhofen (www.landkreis-pfaffenhofen.de ⇒ Landratsamt ⇒ Formulare und Merkblätter ⇒ Buchstabe G ⇒ Gaststätte – Antrag auf Erteilung einer Stellvertretererlaubnis).
- Führungszeugnis, je nach Staatsangehörigkeit europäisches Führungszeugnis (zur **Vorlage** bei einer **Behörde!**)
- Gewerbezentralregisterauszug (GZR) (zur **Vorlage** bei einer **Behörde!**)
- beides zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde -
- Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts, dass keine Einträge im Insolvenzgericht vorliegen
aus den Wohnorten der letzten 3 Jahre!
(je nach Staatsangehörigkeit, Strafregisterauszug/Strafregisterbescheinigung)
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes, dass keine Steuerrückstände bestehen
aus den Wohnorten der letzten 3 Jahre!
- Bescheinigung über die Teilnahme an der Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG der Industrie- und Handelskammer **oder** Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung gemäß den Ausnahmeregelungen für das Gastwirteunterrichtungsverfahren nach Nr. 3.4 GastUVwV der Industrie- und Handelskammer München und Oberbayern.
Die einmalige Vorlage des Unterrichtungsnachweises bzw. des Nachweises über eine abgeschlossene Ausbildung im Original ist erforderlich!
- Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses -in Kopie-
- Je nach Staatsangehörigkeit: Vollständige Kopie der gültigen Aufenthaltserlaubnis mit gestatteter Erwerbstätigkeit
- Gültige Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Hinweis für eine juristische Person:

Sobald ein Stellvertreter eingesetzt wird, muss der Geschäftsführer keinen IHK Nachweis und keine gültige Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz vorlegen. Diese entfallen sobald eine andere Person (in dem Falle der Stellvertreter) an Ort und Stelle die Geschäfte im Namen der juristischen Person führt!

5. Geschäftsführer-/Vorstandswechsel

Der Geschäftsführerwechsel oder die Einstellung eines weiteren Geschäftsführers sowie ein Vorstandswechsel ist dem Landratsamt Pfaffenhofen anzuzeigen.

Dazu sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Vollständig ausgefüllte Anzeige für einen Geschäftsführer-/Vorstandswechsel, sh. gesonderter Antrag. Das Antrags-Onlineformular findet man über die Internetseite des Landkreises Pfaffenhofen (www.landkreis-pfaffenhofen.de ⇒ Landratsamt ⇒ Formulare und Merkblätter ⇒ Buchstabe G ⇒ Gaststätte – Anzeige eines Geschäftsführer-/ Vorstandwechsels)
- Führungszeugnis, je nach Staatsangehörigkeit europäisches Führungszeugnis (zur **Vorlage** bei einer **Behörde!**)
- Gewerbezentralregisterauszug (GZR) (zur **Vorlage** bei einer **Behörde!**)
- beides zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde -
- Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts, dass keine Einträge im Insolvenzgericht vorliegen
aus den Wohnorten der letzten 3 Jahre!
(je nach Staatsangehörigkeit, Strafregisterauszug/Strafregisterbescheinigung)
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes, dass keine Steuerrückstände bestehen
aus den Wohnorten der letzten 3 Jahre!
- Bescheinigung über die Teilnahme an der Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG der Industrie- und Handelskammer **oder** Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung gemäß den Ausnahmeregelungen für das Gastwirteunterrichtungsverfahren nach Nr. 3.4 GastUVwV der Industrie- und Handelskammer München und Oberbayern.
Die einmalige Vorlage des Unterrichtungsnachweises bzw. des Nachweises über eine abgeschlossene Ausbildung im Original ist erforderlich!
- Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses -in Kopie-
- Je nach Staatsangehörigkeit: Vollständige Kopie der gültigen Aufenthaltserlaubnis mit gestatteter Erwerbstätigkeit
- Gültige Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz
- Gewerbeanmeldung (erhalten Sie von der zuständigen Gemeinde)

6. Änderung der Rechtsform

Wenn sich bei einem Erlaubnisträger nur die rechtliche Struktur ändert, aber die rechtliche Identität gleich bleibt, dann gilt die Ersterlaubnis weiter, ansonsten ist eine neue Erlaubnis erforderlich z.B. bei Neueintrag im Register.

7. Toilettenanlagen

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 GastG

Zu unterscheiden sind erlaubnisfreie Gaststätten (reine Speisewirtschaften oder Speisewirtschaften mit Abgabe von alkoholfreien Getränken) und erlaubnispflichtige Gaststätten (mit Ausschank von alkoholischen Getränken an Ort und Stelle).

7.1 Imbiss im stehenden Gewerbe:

➤ bei ortsfesten Imbissbetrieben mit Abgabe von Alkohol an Ort und Stelle (z. B. Sitzgelegenheiten oder Stehtische etc.) werden als Gästetoiletten: 1 Sitztoilette, 1 Urinal und 1 Handwaschbecken (mind. fließend Kaltwasser) und als Personal-WC: 1 Sitztoilette mit Handwaschbecken gefordert.

Sofern sich im umliegenden Bereich des feststehenden Imbissbetriebes mit Alkoholausschank zugängliche und leicht erreichbare (ca. 50 m) Toiletten befinden (z. B. in der angrenzenden Tankstelle, Autohaus, Supermarkt etc.), wird dies anerkannt.

Der Antragsteller der Gaststättenkonzession hat dies durch eine schriftliche Zusicherung des anderen Gewerbetreibenden bzw. des Eigentümers nachzuweisen.

Die Ausgabe eines Toilettenschlüssels auf Wunsch wird für ausreichend gehalten.

Dixi-Toiletten u. ä. Einrichtungen ohne Spülmöglichkeit und Abwasseranschluss werden generell nicht gestattet.

7.2 Erlaubnispflichtige Gaststättenbetriebe mit einer Gastplatzzahl bis zu 199:

Richtlinie für die (Mindest-) Bereitstellung von Toiletten bei neuerrichteten Gaststätten

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken, insbesondere bei der Abgabe von alkoholischen Getränken, zum Verzehr an Ort und Stelle werden folgende Toilettenräume für Damen und Herren gefordert:

Anzahl der Gastplätze (Sitz –und / oder Stehplätze)	Damentoiletten	Herrentoiletten	Urinale	Behinderten - WC	Personaltoilette
bis 20	1 (gemeinsam für Gäste und Personal) <i>Bauamt prüft die Barrierefreiheit der Behinderten-Toilette hier nicht, erst ab 41 Gastplätzen!</i>				
21-40	1 (für Damen und Herren gemeinsam)		1	0	1
Sonderbau nach BayBO:					
41-60	1	1	2	1	1
61-100	2	1	3	1	1
101-199	3	2	3	1	1
ab 200	Sonderregelung nach Versammlungsstättenverordnung				

Rechtsgrundlagen:

-Gaststättengesetz (GastG) § 4 Abs. 1 Nr. 2

-Bayerische Bauordnung Art. 48 und DIN 18040 Teil 1, Sonderbauten nach Art. 54 Abs. 2 BayBO

7.3 Erlaubnispflichtige Gaststättenbetriebe mit einer Gastplatzzahl ab 200:

Für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen (u. a. Gaststätten), gilt seit 01.01.2008 die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erlassene Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättV).

Diese Verordnung regelt in § 12 die Anzahl der Toiletten und die Ausstattung der Räume.

Versammlungsstätten müssen getrennte Toilettenräume für Damen und Herren haben. Toiletten sollen in jedem Geschoss angeordnet werden. Es sollen mindestens vorhanden sein:

Besucherplätze	Damentoiletten		Herrentoilette	
	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Urinale
bis 1000 je 100	1,5	0,5	0,5	1,2
über 1000 je weitere 100	1,0	0,3	0,3	0,6
über 20 000 je weitere 100	0,5	0,2	0,2	0,5

Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden.

7.4 Personaltoilette:

Für das Personal muss eine Toilette mit Einrichtungen zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände zur Verfügung stehen.

Die Personaltoilette muss leicht erreichbar sein und darf nicht von der Öffentlichkeit genutzt werden.

8. Barrierefreiheit

Der **barrierefreie Zugang** zu der Gaststätte und den Toiletten ist **seit 01.11.2002 zwingend erforderlich**.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 a GastG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem 1. Mai 2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde.

Ausnahmen sind zwar nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GastG möglich, wenn eine barrierefreie Nutzung der Gaststätte nicht möglich ist (z.B. Gaststätten in Kellergewölben) oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

Für Rückfragen bezüglich der Umsetzung der Barrierefreiheit dürfen wir an Frau Andrea Lindner-Kumpf (E-Mail: Andrea.Lindner-Kumpf@landratsamt-paf.de, Telefon: 08457 93690-20) verweisen.

9. Versagungsgründe für eine Erlaubnis sind nach § 4 GastG:

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1.

Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder befürchten lässt, dass er Unerfahrene, Leichtsinrige oder Willensschwache ausbeuten wird oder dem Alkoholmissbrauch, verbotenem Glücksspiel, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit Vorschub leisten wird oder die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird,

2.

die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb nicht geeignet sind, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutze der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen nicht genügen oder

2a.

die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem 1. Mai 2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde,

3.

der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt,

4.

der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er oder sein Stellvertreter (§ 9) über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann. Die Erlaubnis kann entgegen Satz 1 Nr. 2a erteilt werden, wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann.

10. Kosten

Rechtsgrundlage:

Art. 1, 2, 3, 6 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 5.III.7/1 des Kostenverzeichnisses.

Für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis können Gebühren im Rahmen von 100,- EUR bis 6.000,- EUR erhoben werden. Eventuelle Auslagen ergeben sich aus den Postgebühren für die Zustellung des Bescheides sowie den Fahrtkosten der Lebensmittelüberwachung.

Nach Art. 6 des Kostengesetzes sind bei der Ermittlung der Gebühr der verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen einerseits sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten andererseits zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung des zu erwartenden Umsatzes des Betriebes ist bei der Höhe der Gebührensatzung für die Erlaubnis nicht erforderlich.

11. Sondernutzungserlaubnis

Eine Bewirtung auf öffentlichem Verkehrsgrund (Gehweg/Fußgängerzone) darf nur nach vorher erteilter Sondernutzungserlaubnis der jeweiligen Gemeinde erfolgen. Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der zuständigen Gemeindeverwaltung zu beantragen.

12. Ansprechpartner

Gaststättenrecht

Nähere Auskünfte werden erteilt unter:

Landratsamt Pfaffenhofen

SG 62-Öffentliche Sicherheit u. Ordnung

- Gaststättenrecht -

Hauptplatz 22

85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Zuständige Ansprechpartner:	Telefon	Fax	E-Mail-Adresse
Frau Mayer	08441/27-214	08441/2713214	gaststaettenrecht@landratsamt-paf.de
Frau Augustin	08441/27-242	08441/2713242	gaststaettenrecht@landratsamt-paf.de

Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Lebensmittelüberwachung

Landratsamt Pfaffenhofen

-Lebensmittelüberwachung-

Löwenstr. 2

85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

E-Mail: lebensmittelueberwachung@landratsamt-paf.de

Die Lebensmittelüberwachung kontrolliert zum Schutz des Verbrauchers alle Betriebe, die Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände herstellen, bearbeiten, lagern oder in den Verkehr bringen. Die Überwachung der Gaststättenbetriebe unterliegt somit den Lebensmittelüberwachungsbeamten.

Sie sind berechtigt, zu den Betriebszeiten sämtliche Betriebsräume zu betreten und zu kontrollieren.

13. Sonstiges

Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind einzuhalten.

Aushang der Jugendschutzbestimmungen (§ 3 JuSchG)

Gewerbetreibende haben die für Ihre Betriebseinrichtung geltenden Vorschriften des Jugendschutzes durch deutlich sichtbaren und gut leserlichen Aushang bekannt zu machen.

Aufenthalt von Jugendlichen in Gastsätten (§ 4 JuSchG)

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 05.00 Uhr und 23.00 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendliche ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24.00 Uhr und 05.00 Uhr morgens nicht gestattet werden.

Ausschank von Alkohol an Jugendliche (§ 9 JuSchG)

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden.

Andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Alkoholische Getränke dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden

Ausnahme: Werden Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet, darf an diese Bier, Wein, Wein, weinhaltige Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinhaltige Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholische Getränken abgegeben werden.

Alkohohlhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Preisangabenverordnung

§ 13 Gaststätten

Preise sind in einem Preisverzeichnis anzugeben, welches zum Zeitpunkt des Angebotes gut lesbar anzubringen, auf Tischen auszulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei der Abrechnung der Bestellung vorzulegen.

Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind.

Rauchverbot

In Innenräumen von Gaststätten gilt gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Gesundheitsschutzgesetz (GSG) ein gesetzliches Rauchverbot.

Sperrzeit

Die Sperrzeit beginnt für Schank- und Speisewirtschaften um 05:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr gem. BayGastV. In dieser Zeit ist das Lokal zu schließen.